



Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kreisentscheid des 66. Vorlesewettbewerbs des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels erhielten eine Urkunde und ein Buchpräsent. Den ersten Platz belegte Friedrich Krause (3.v.l.), Platz zwei erreichte Anna Charlotte Fischer (2.v.l.) und Lana Krauß (r.) wurde Dritte. (Foto: P. Lahann)

Friedrich Krause gewinnt Vorlesewettbewerb im Landkreis

Anna Charlotte Fischer wird Zweite, Lana Krauß wird Dritte im 66. Vorlesewettbewerb auf Kreisebene

Rudolstadt. Friedrich Krause vom Max-Näder-Gymnasium in Königsee hat den 66. Vorlesewettbewerb für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 12. Februar 2025 gewonnen. Den zweiten Platz belegte Anna Charlotte Fischer vom Gymnasium Fridericianum in Rudolstadt, Dritte wurde Lana Krauß vom Saalfelder Heinrich-Böll-Gymnasium. Insgesamt traten zwölf Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe sechs des Landkreises in der Stadtbibliothek Rudolstadt gegeneinander an. Die Wettbewerbsteilnehmer waren als Gewinner aus den Schulausscheidungen hervorgegangen.

Friedrich Krause wird als Sieger die nächste Ebene, den Bezirksauscheidung, bestreiten. Peter Lahann, Presse- und Kulturamtsleiter des Landratsamtes, gratulierte in Vertretung von Schirmherr Landrat Marko Wolfram allen Teilnehmern und übergab die Urkunden. Eine Jury aus mehreren Mitgliedern hatte das Vorlesen eines selbstgewählten und fremden Textes bewertet. Zu ihnen gehörten Christian Hofmann, Leiter des Rudolstädter Schillerhauses, Patrick Hüttmann (Stadt Rudolstadt), Frank Grünert, Veranstaltungsreferent der Stadt Rudolstadt und Vizepräsident des Bundes Deut-

scher Amateurtheater (BDAT), Madlen Runkewitz von der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld sowie Vorjahressieger Julian Weiland und Vorjahreszweite Lotta Henkel. Am Morgen hatte Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl den Wettbewerb eröffnet, begleitet von einem musikalischen Programm des Chors des Gymnasiums Fridericianum Rudolstadt. Die abschließende Siegerehrung wurde von der Musikschule Rudolstadt mit einem Bläserensemble und einer Gitarristin umrahmt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der Thalia Buchhandlung

Rudolstadt und der Stadtbibliothek Rudolstadt organisiert. Die Wettbewerbsrunde 2024/25 ist der 66. Vorlesewettbewerb, an dem sich rund 600.000 Kinder beteiligt haben. Der traditionsreiche Vorlesewettbewerb wird seit 1959 vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels durchgeführt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten. Zu den zentralen Anliegen des Verbandes gehört es, das öffentliche Interesse auf das Kulturgut Buch zu lenken, Leselust zu wecken und die Lesekompetenz von Kindern zu stärken.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Geopark Schieferland: Marko Wolfram weiter an der Spitze des Vereins

Fortschrittsbericht mit zahlreichen Vorhaben im länderübergreifenden nationalen Geopark

Saalfeld. Bei der Mitgliederversammlung des Geopark Schieferland in Thüringen e.V. im Wanderstützpunkt am Selbitzplatz in Blankenstein Ende Januar wurde der Saalfeld-Rudolstädter Landrat Marko Wolfram als Vorsitzender wiedergewählt. Ihm zur Seite als Stellvertreter stehen Christine Kober und Dietrich Förster. Im Vorstand ist künftig auch der Landrat des Saale-Orla-Kreises, Christian Herrgott, vertreten. Die weiteren Mitglieder im Vorstand sind Robert Geheb, Ralf Kalich und Thomas Franke, als Schatzmeisterin hat sich Andrea Wende bereit erklärt, Schriftführerin ist Nicole Vockeroth.

„Ich freue mich, dass sich in unserem Verein und im Vorstand viele aktive und bewährte Kommunalpolitiker und Aktive aus den Naturparks unserer Region

engagieren. Das zeigt, wie wichtig das Thema Geopark Schieferland ist und dass es für den Tourismus und das Lebensgefühl in unserer Heimat eminent große Bedeutung hat. Darüber hinaus ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im fränkischen und thüringischen Teil des Geoparks und entlang der beiden Seiten des Grünen Bandes zukunftsweisend“, so Wolfram.

Zugleich weist er auf die kulturhistorische Bedeutung des Schiefers hin: „Im vergangenen Jahr hat die Union der Geologischen Wissenschaften den Deutschen Dachschiefer ins Naturstein-Welterbe aufgenommen. Natursteine werden nur dann ausgezeichnet, wenn sie als integraler Bestandteil der menschlichen Kultur anerkannt sind – und das gilt auch für unseren heimischen Schiefer. Der



2019 war die Geotour Alexander von Humboldt am Falkenstein an der ehemaligen innerdeutschen Grenze auf fränkischer Seite eingeweiht worden – in diesem Jahr soll die Tour auch auf die Thüringer Seite erweitert werden.
(Foto: Martin Modes)

Schiefer und die Schieferdeckungen unserer Häuser prägen unsere Landschaft – und haben unserem thüringisch-fränkisch-vogtländisches Schiefergebirge und dem Geopark Schieferland seinen Namen gegeben.“

Im Mittelpunkt des Arbeitsprogramms stand der Fortschrittsbericht zur Zertifizierung als Nationaler Geopark vom November 2024. Mit der Einstellung des Geologen Dr. Gunther Ulrich Aselmeyer war eine Voraussetzung zur Umsetzung des Managementplans geschaffen worden. In diesem Zuge hat die Bewertungskommission der GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung eine Bereisung des Geoparks im Frühjahr 2025 angekündigt. Mit zahlreichen Aktivitäten wird

die Inwertsetzung des Schiefers an den Geotopen vorangebracht. Umfangreiche Informationstafeln sind an den Geopfadern, Naturpark-Toren oder touristischen Ankerorten fest aufgestellt. Auf Reisen geht der Geopark mit der zweisprachigen Wanderausstellung „Unterwegs im Geopark Schieferland“. Die im Juli 2019 offiziell am Falkenstein zwischen Ludwigsstadt und Probstzella eröffnete Geotour Alexander von Humboldt, die bislang auf das oberfränkische Gebiet beschränkt war und die dort auch zusammen mit dem Geopark Bayern-Böhmen entwickelt wurde, soll nun auf die Thüringische Seite erweitert werden – mit acht Stationstafeln an Orten, an denen Humboldt aktiv war.



Die Tafelausstellung des Geoparks Schieferland – hier im Sommer 2024 im IGZ Rudolstadt – geht auch in diesem Jahr in Thüringen und Franken auf Reisen.
(Foto: Martin Modes)

1,3 Millionen Euro für Familien

Landratsamt unterstützt Strukturen und Projekte

Saalfeld. Im Jahr 2024 konnten im Rahmen der Familienförderung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) zahlreiche Projekte für Familien im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt umgesetzt und gefördert werden. Die Gesamtausgaben zur Umsetzung der Familienförderung betragen rund 1,3 Millionen Euro. Damit wurden 13 Familieneinrichtungen und 4 Angebote für Senioren unterstützt. Mit rund 26.000 Euro wurden zudem 24 generationsübergreifende Mikroprojekte gefördert.

Die Deckung der Gesamtausgaben erfolgt aus Zuschüssen über das Landesprogramm, aus Kreismitteln und Mitteln der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Familienförderung zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte und nachhaltige Infrastruktur für Familien in

der Region zu schaffen. Daher bezuschusst der Landkreis Angebote wie zum Beispiel einen Babyslots, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Frauenzentren, Erziehungsberatungsstellen, Sozial-Lotsen, ein Seniorenbüro sowie die Seniorenbeauftragte und die Seniorenbeiräte.

Zu den umgesetzten Mikroprojekten gehörten die Fotoausstellung in Unterloquitz, das Familiensportfest in Rudolstadt, der Frühjahrsputz der Generationen in Gräfenthal oder das Fest zur 35-jährigen Grenzöffnung in Lehesten.

„Mit diesem unkomplizierten Instrument fördern wir Projekte und Aktivitäten im ländlichen Raum. Das stärkt die Aktiven vor Ort und ermöglicht generationsübergreifende Angebote in unseren Städten und Dörfern“, so Landrat Marko Wolfram.

Aufenthaltstitel für Ukrainer

Keine extra Bescheinigung erforderlich

Saalfeld. Die Bundesregierung hat am 28. November 2023 die Ukraine-Aufenthaltserteilungs-Fortgeltungsverordnung erlassen, um die rechtliche Stellung von Geflüchteten aus der Ukraine zu sichern und gleichzeitig die Migrationsverwaltung und nachgelagerte Behörden und Sozialverwaltung zu entlasten.

Nach der jüngsten Aktualisierung gelten Aufenthaltserlaubnisse, die am 1. Februar 2024 gültig waren, bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine mit Ukrainebezug gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie:

- am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- Familienangehörige ukraini-

scher Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, oder sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Es ist weder notwendig noch vorgesehen, eine gesonderte Bescheinigung über die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Behörden sind angehalten, von der Forderung solcher Nachweise abzusehen. Diese Regelung soll den Verwaltungsaufwand in den Behörde reduzieren und den Betroffenen Rechtssicherheit bieten.



Vergabestelle löste 2024 Aufträge über 3,4 Millionen Euro aus

Von Feuerwehrfahrzeug über Wahlstimmzettel bis zu Holzpellets für Schulheizungen – und eine Postkartenstation

Landkreis. Die Vergabestelle im Landratsamt ist eine der Herzkammern der Verwaltung. Sie ist in der Kreiskämmerei angesiedelt. Die beiden Mitarbeiterinnen Nadine Siebert und Romina Krauß führen Verfahren für Liefer- und Dienstleistungen vom Feuerwehrfahrzeug über Wahlstimmzettel bis zu Holzpellets durch. Dabei wurden im vergangenen Jahr Aufträge mit einem Auftragswert von 3,4 Millionen Euro vergeben.

Insgesamt führten die beiden Mitarbeiterinnen in Zusammenarbeit mit den Fachämtern 62 Vergabeverfahren durch. Diese unterteilen sich in zwei große Gruppen: Vergaben im Oberschwellenbereich und im Unterschwellenbereich. Der Oberschwellenbereich bezeichnet den Bereich, in dem der geschätzte Nettoauftragswert den aktuellen EU-Schwellenwert von 221.000 Euro erreicht oder übersteigt. Diese müssen europaweit ausgeschrieben werden. Im Unterschwellenbereich werden die Vergaben in Form von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben geführt.

Im Oberschwellenbereich wurden im vergangenen Jahr fünf Verfahren durchgeführt und vier davon durch Abschluss eines Vertrages

beendet. Zu den erfolgreichen Verfahren gehörte die Beschaffung von medientechnischer Ausstattung für neun Schulen im Landkreis mit einem Umfang von 750.000 Euro. In enger Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt wurden neue Geräte für 189 Klassenräume geliefert, eingebaut, angeschlossen und konfiguriert. Außerdem konnte ein Auftrag in Höhe von gut 400.000 Euro zur Lieferung eines Gerätewagens-Messtechnik für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz erteilt werden. Die Lieferung des Fahrzeugs ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Im Unterschwellenbereich erfolgten insgesamt 57 Vergaben. Zu den Vergabeverfahren gehörte die Ausschreibung einer Bezahlkarte für Asylbewerber. Für das Kreiswahlbüro wurde der Satz, Druck und die Lieferung von Stimmzetteln für die Kreistagswahl, die Landtagswahl und am Ende des Jahres die Stimmzettel zur bevorstehenden Bundestagswahl am 23.02.2025 ausgeschrieben.

Gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt wurde die Ausstattung unserer Schulen weiter vorangebracht, darunter neues Mobiliar, Garderobenspinde und Außensitzgruppen, Spiel- und



Die interaktive Postkartenstation wurde im vergangenen Jahr ausgeschrieben und erfreut sich großer Beliebtheit. (Foto: S. Reinhard)

Sportgeräte angeschafft. Die Jugendverkehrsschule freute sich über neue Ausbildungsfahrräder und die Kreismusikschule Saalfeld über ein Piano. Für die Kreisvolkshochschule wurde der Druck der Programmhefte für das Herbst/Winter-Semester und für die Medizinische Fachschule die Lieferung verschiedener Reanimations- und Pflegepuppen zu Ausbildungszwecken beauftragt.

Darüber hinaus wurde die Beschaffung von Einrichtungs- und Erstausrüstungsgegenständen zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie mehrere Vergabeverfahren zur Ausstattung und Digitalisierung der Verwaltung,

zum Ausbau der IT-Infrastruktur und zur Wahrung der IT-Sicherheit umgesetzt. Der Abschluss eines weiteren Vertrages sichert für die nächsten drei Jahre die Lieferung von Holzpellets an zehn Verwendungsstellen im Landkreis (überwiegend Schulen). Schließlich konnte für das Landesmuseum Heidecksburg ein Auftrag für eine interaktive Postkartenstation für die Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums vergeben werden. Die interaktive Postkartenstation kann nunmehr von kleinen und großen Besuchern des Landesmuseums Heidecksburg als neue Attraktion genutzt werden.

Bewegtes Jahr für Veterinäre

Zehn Hunde und eine Katze eingezogen

Saalfeld. Ein bewegtes Jahr liegt hinter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes unter der Leitung von Amtstierarzt Dr. Jan Scheinert. So führten die Beschäftigten mehr als 600 Kontrollen in Sachen Tiergesundheit durch. Dabei wurden den Tierhaltern in drei Verfahren insgesamt zehn Hunde und eine Katze fortgenommen. Im Bereich Lebensmittelüberwachung wurden 1307 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden drei Bußgeldverfahren eingeleitet. In einem Fall wurde der Betrieb geschlossen und Strafanzeige erstattet.

Die Überwachung der Tiergesundheit im Landkreis gliedert sich in Kontrollen zu Tierseuchen, zum Tierschutz, zu Tierarzneimitteln und zu tierischen Nebenprodukten. Dazu gehörte auch eine große Übung zur Afrikanischen Schweinepest gemeinsam mit dem

Landkreis Sonneberg. 234 Kontrollen betrafen den Tierschutz, dabei wurden zwölf Ordnungswidrigkeiten festgestellt und eine Strafanzeige gestellt. Gegen zwei Halter wurden Tierhalte- und Betreuungverbote verhängt.

Bei den 1307 Kontrollen der Lebensmittelüberwachung wurden 41 Mängelberichte verfasst, 11 Ordnungsverfügungen erlassen und 17 Verwarnungen, davon 3 mit Verwarngeld ausgesprochen. Die Behörde kontrolliert unter anderem Betriebe, die Lebensmittel verarbeiten, aber auch Gaststätten. In drei Fällen wurden nach den Kontrollen Bußgeldverfahren eingeleitet. Bei einem Betrieb waren die Hygienemängel so gravierend und wurden trotz mehrmaliger Aufforderung und Nachkontrolle nicht abgestellt, dass eine Betriebsschließung angeordnet wurde. Zusätzlich wurde Strafanzeige erstattet.

Mehr Waffen im Landkreis registriert

Seit 2016 Zunahme um 1.110 Waffen auf jetzt 8.312

Saalfeld. Trotz sinkender Einwohnerzahl werden immer mehr Waffen im Landkreis registriert. Die Zahl der insgesamt offiziell geführten Waffen stieg seit 2016 von 7034 auf jetzt 8312. Davon sind 6082 sogenannte Langwaffen, 1110 mehr als 2016. Die Zahl der Kurzwaffen wie Revolver und Pistolen stieg seit 2016 um 204 auf jetzt 2230. Wiedervernommen hat die Zahl der Inhaber von Kleinen Waffenscheinen. Diese sind erforderlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Waren 2015 lediglich 222 Kleine Waffenscheine im Umlauf, hat sich die Zahl mit jetzt 929 mehr als vervierfacht. Das geht aus der Statistik des Sachgebiets Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hervor.

Insgesamt ist die Zahl der Waffenbesitzer nur leicht gestiegen. 2024 gab es 1533 registrierte Besitzer

von Waffenbesitzkarten. Zwei Jahre zuvor waren es 1505. Den größten Teil der Waffenbesitzer machen Jäger und Sportschützen aus. 634 Personen nutzen die Waffen ausschließlich als Jäger, 2016 waren es noch 726. Ausschließlich für den Schießsport nutzten 609 Personen ihre Waffen, drei mehr als 2016.

Für die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse gelten hohe Voraussetzungen. So unterliegen sie einer turnusmäßigen Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen – je nach Art der Erlaubnis – wie Lebensalter, Sachkunde und Bedürfnis nachzuweisen. Die Behörde führte im vergangenen Jahr 1148 Zuverlässigkeitsprüfungen und 234 Aufbewahrungskontrollen durch. In 37 Fällen wurden Vergehen nach dem Waffenrecht festgestellt.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Ausschusses

für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2024-2029

4. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 19.11.2024

Beschluss HR-25-04/24

Aufhebung Beschluss HR-05-01/2024 vom 03.09.2024 sowie Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Mehrausgaben für Brennstoffe für Blockheizkraftwerke (Betrieb gewerblicher Art)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hebt den Beschluss HR-05-01/2024 auf und genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 01.81002000.57050000 in Höhe von 57.642,07 EUR für die Brennstoffkosten des BHKW im Verwaltungsgebäude 1.

Beschluss HR-26-04/24

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Haushaltstitel 7250.6120 – Gebühren für die Tierkörperbeseitigung für die Monate Oktober und November 2024

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 01.7250.6120 in Höhe von 28.000,00 Euro für Tierkörperbeseitigungsgebühren.

Beschluss HR-27-04/24

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Zuwendung für einen Stellplatz für den Katastrophenschutz am Standort Meuselbach

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine

überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 € auf der Haushaltsstelle 02.1400*.98202* für die Zuwendung zur Errichtung eines Stellplatzes für ein Katastrophenschutzfahrzeug am Standort Meuselbach.

Beschluss HR-28-04/24

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Zuwendung für einen Stellplatz für den Katastrophenschutz am Standort Großkochberg

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 185.000,00 € auf der Haushaltsstelle 02.1300 0000.9820 3000 für Zuwendung Neubau Feuerwehrgerätehaus Großkochberg.

Beschluss HR-29-04/24

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung von Stromerzeugern mit Lichtmasten

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 206.227,00 € auf der Haushaltsstelle 02.1300 000.9352 1700 zur Beschaffung von 2 Stromerzeugern mit Lichtmasten.

Beschluss HR-30-04/24

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Deckung der Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Einzelplan 4, Abschnitt 45, Unterabschnitte 4534 (Entgelte für betreutes Wohnen in Mutter/Vater und Kind-Einrichtungen), 4543 (Übernahme Kindertagesstättengebühren), 4556 (Vollzeitpflege), 4557 (Heimkosten) und 4560 (Eingliederungshilfe)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.160.000,00 € im Deckungsring 096. Der Bedarf verteilt sich wie folgt auf folgende Haushaltsstellen:

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 13.03.2025.



Haushaltsstelle 4534*.7700*	in Höhe von	150.000,00 €	
Haushaltsstelle 4543*.7620*	in Höhe von	60.000,00 €	
Haushaltsstelle 4556*.7600*	in Höhe von	160.000,00 €	
Haushaltsstelle 4557*.7700*	in Höhe von	400.000,00 €	
Haushaltsstelle 4560*.76292*	in Höhe von	40.000,00 €	und
Haushaltsstelle 4560*.77291*	in Höhe von	350.000,00 €	

Beschluss HR-31-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Einzelplan 4, Abschnitt 48, Unterabschnitt 4810, HH-Stelle 4810.7880 – Unterhaltsvorschusszahlungen**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 130.000,00 € in der HH-Stelle 4810.7880.

Beschluss HR-32-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Einzelplan 4, Abschnitt 48, Unterabschnitt 4810, HH-Stelle 4810.7881 – Rückzahlung Unterhaltsvorschuss an das Land**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 110.000,00 € in der HH-Stelle 4810.7881.

Beschluss HR-33-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232 – in Höhe von 534.500,00 €.

Beschluss HR-34-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 – in Höhe von 1.090.000,00 €.

Beschluss HR-35-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Haushaltsstelle 4820.6910 – Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4820.6910 zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende Sozialgesetzbuch Zweites Buch in Höhe von 1.000.000,00 Euro.

Beschluss HR-36-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Haushaltsstelle 4213.7920 – Leistungen nach AsylbLG in Einrichtungen**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 42, Unterabschnitt 4213.7920 (Grundleistungen für persönliche Bedürfnisse) in Höhe von 250.000,00 € zur Deckung von Kosten für Pflichtaufgaben im Zusammenhang für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Beschluss HR-37-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4101.7401 – Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4101.7401 – Hilfe zum Le-

bensunterhalt in Einrichtungen – in Höhe von 70.000,00 Euro.

Beschluss HR-38-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4111.7322 Hilfe zur Pflege – häusliche Pflege**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4111.7322 Hilfe zur Pflege – häusliche Pflege in Höhe von 60.000,00 Euro.

Beschluss HR-39-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 41194.7421 Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 4**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41194.7421 Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 4, in Höhe von 350.000,00 Euro.

Beschluss HR-40-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 41195.7421 – Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 5**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41195.7421 – Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 5, in Höhe von 90.000,00 Euro.

Beschluss HR-41-04/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4951.7883 – Thüringer Sinnesbehindertengeld**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4951.7883 – Thüringer Sinnesbehindertengeld – in Höhe von 54.000,00 Euro.

5. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 03.12.2024**Beschluss HR-43-05/24****Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Kosten zur vorgezogenen Bundestagswahl 2025**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000,00 € auf der Haushaltsstelle 01.0520.5700 für die Beschaffung der Materialien und Vordrucke für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025, insbesondere Stimmzettel, Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge, Brieftaschen für den Versand der Briefwahlunterlagen und Merkblätter für die Briefwahl.

Beschluss HR-44-05/24**Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4910.7110 – Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten – Rückzahlung aus Vorjahren**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 01.4910.7110 in Höhe von 22.022,32 Euro für eine Rückzahlung gem. Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG).

Beschluss HR-45-05/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 02.3212.9354 für die Entwicklung einer Augmented-Reality-App-Anwendung (AR-App) für die Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums am Thüringer Landesmuseum Heidecksburg**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 103.389,42 € auf der Haushaltsstelle 02.3212.9354 für die Entwicklung einer Augmented-Reality-App-Anwendung (AR-App) für die Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums am Thüringer Landesmuseum Heidecksburg.

Beschluss HR-46-05/24**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – Abführung Personalkosten Hort an das Land Thüringen**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Abführung der Personalkosten Hort an das Land



Thüringen auf der Haushaltsstelle 01.2110.7110 in Höhe von 60.000,00 Euro.

Beschluss HR-47-05/24

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe für Honorarzahleungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf der Haushaltsstelle 01.3500.4160 in Höhe von 37.460,45 Euro.

Beschluss HR-48-05/24

Genehmigung einer Kreditaufnahme Haushaltsjahr 2024

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung ermächtigt den Landrat zur Bildung eines Haushaltseinnahmerestes bis maximal 4,5 Mio. Euro. Über die tatsächliche Kreditaufnahme entscheidet der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung nach erfolgtem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024.

Beschluss HR-49-05/24

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Weitergabe der Zuwendung im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (AGATHE) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.996,42 € in der Haushaltsstelle 01.40012000.71800000 für die Weitergabe der Zuwendung im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (AGATHE) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“.

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

4. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 23.10.2024

Beschluss V-21-04/24

Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 02

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 2

- Grundschule Kamsdorf
- Grundschule Könitz
- Regelschule Unterwellenborn
- SBZ Unterwellenborn – Haus D und E
- SBZ Unterwellenborn – Haus F
- AKZ Unterwellenborn – Haus A
- AKZ Unterwellenborn – Turnhalle
- TGS Kaulsdorf

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Europaweiten Ausschreibung an das Unternehmen

Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH, Breithauptstr. 12, 08056 Zwickau

mit einem Auftragswert in Höhe von 2.002.702,72 EUR brutto (2025: 500.675,68 €, 2026: 500.675,68 €, 2027: 500.675,68 €, 2028: 500.675,68 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-22-04/24

Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 03

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 3

- Grundschule Uhlstädt
- Regelschule Neusitz
- Gymnasium Rudolstadt
- Sternwarte Rudolstadt
- FÖZ Rudolstadt, Anne Frank
- SBZ Rudolstadt
- Musikschule Rudolstadt
- Gemeinschaftsunterkunft Rudolstadt, Haus 3/4
- Gemeinschaftsunterkunft Rudolstadt, Haus 8 und 10

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Europaweiten Ausschreibung an das Unternehmen

Gegenbauer Service GmbH, Paul-Robeson-Str. 37, 10439 Berlin

mit einem Auftragswert in Höhe von 2.654.485,16 EUR brutto (2025: 663.621,29 €, 2026: 663.621,29 €, 2027: 663.621,29 €, 2028: 663.621,29 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-23-04/24

Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 04

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 4

- Grundschule Bad Blankenburg
- Regelschule Bad Blankenburg
- Grundschule Königsee - Schulgebäude
- Grundschule Königsee - Hortgebäude
- Regelschule Königsee
- Gymnasium Königsee
- Sporthalle Am Schiefer

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Europaweiten Ausschreibung an das Unternehmen

Brillant GmbH european facility management, Mühltorstr. 6-8, 98527 Suhl

mit einem Auftragswert in Höhe von 1.505.211,48 brutto (2025: 376.302,87 €, 2026: 376.302,87 €, 2027: 376.302,87 €, 2028: 376.302,87 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-24-04/24

Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegen-

**schaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 05**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 5

- Gymnasium Böll, Haus A und B
- Gymnasium Böll, Haus C (Verwaltungsgebäude Haus IV)
- Dreifeldhalle Grüne Mitte
- Gymnasium Gorndorf – Schulgebäude
- Gymnasium Gorndorf – Turnhalle
- FÖZ Saalfeld
- FÖZ Gorndorf
- SBBS Saalfeld, Mefa inkl. Pflegeschulteil
- KVHS Saalfeld
- Musikschule Saalfeld

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Europaweiten Ausschreibung an das Unternehmen

Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH, Breithauptstr. 12, 08056 Zwickau

mit einem Auftragswert in Höhe von 1.774.625,32 EUR brutto (2025: 443.656,33 €, 2026: 443.656,33 €, 2027: 443.656,33 €, 2028: 443.656,33 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-25-04/24**Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 06**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 6

- Verwaltungsgebäude Haus II
- Verwaltungsgebäude Haus III
- Verwaltungsgebäude Haus VII
- Verwaltungsgebäude Haus VIII
- Ärztehaus
- KVHS – Tanzsaal
- KVHS – Töpferwerkstatt

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Europaweiten Ausschreibung an das Unternehmen

Gegenbauer Service GmbH, Paul-Robeson-Str. 37, 10439 Berlin

mit einem Auftragswert in Höhe von 428.279,00 EUR brutto (2025: 107.069,75 €, 2026: 107.069,75 €, 2027: 107.069,75 €, 2028: 107.069,75 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

6. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 18.12.2024**Beschluss V-37-06/24****Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegen-****schaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 01**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 1

- Regelschule Oberweißbach
- Grundschule Meuselbach
- Grundschule Katzhütte
- Grundschule Sitzendorf
- Grundschule Gräfenthal
- Regelschule Gräfenthal
- Grundschule Probstzella

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb an das Unternehmen

Putzteufel GmbH, Glas- und Gebäudereinigung, Am Turmplatz 5, 98574 Schmalkalden

mit einem Auftragswert in Höhe von 903.374,04 EUR brutto (2025: 225.843,51 €, 2026: 225.843,51 €, 2027: 225.843,51 €, 2028: 225.843,51 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-38-06/24**Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 07**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 7

- Grundschule Lehesten

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb an das Unternehmen

Kühn & Partner Reinigungsservice GmbH, Pestalozzistr. 49 in 07318 Saalfeld

mit einem Auftragswert in Höhe von 117.121,24 EUR brutto (2025: 29.280,31 €, 2026: 29.280,31 €, 2027: 29.280,31 €, 2028: 29.280,31 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-39-06/24**Neuvergabe Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen für Liegenschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts – Los 08**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag über die Durchführung von Unterhalt- und Grundreinigungsleistungen in folgenden Einrichtungen des Landkreises:

Los 8

- Grundschule Leutenberg

für einen Vertragszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr (bis 31.12.2029) im Ergebnis einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb an das Unternehmen



Kühn & Partner Reinigungsservice GmbH, Pestalozzistr. 49 in 07318 Saalfeld

mit einem Auftragswert in Höhe von 270.331,12 EUR brutto (2025: 67.582,78 €, 2026: 67.582,78 €, 2027: 67.582,78 €, 2028: 67.582,78 €) für die Vertragslaufzeit zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Haushaltsansätze den Ergebnissen der Ausschreibung/Vergaben im Zuge der Haushaltsplanung anzupassen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.11.2024

Beschluss JHA-11-3/24

Bestellung von sachkundigen Bürgern in den Unterausschuss Sport

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt in den Unterausschuss Sport folgende sachkundige Bürger:

- Frau Anja Volkmar
- Herr Karl-Heinz Barth
- Herr Thomas Säuberlich

Beschluss JHA-12-3/24

Bestellung von sachkundigen Bürgern in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung folgende sachkundige Bürger:

- Frau Annett Wenzel
- Frau Isabel Weimann
- Herr Tommy Kleiber

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Windpark Treppendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage (WEA 8) der Sabowind GmbH im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:20_03.01/WS2301/30)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Änderung der Entscheidung über den Antrag der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgenden

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 8 (Az.: 106.11:20_03.01/G2301-2.5.1/epoh)

I. Entscheidungsgegenstand

Dem Widerspruch der Betreiberin vom 05.10.2023, einschließlich seiner Be-

gründung vom 28.02.2024, wird hinsichtlich der folgenden Regelungen des Bescheides vom 05.09.2023 abgeholfen.

- III.3.2 [Immissionsschutz]
- III.10.2.2 [Naturschutz]

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die oben bezeichneten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und Naturschutz geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat der Anfechtungswiderspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Anfechtungswiderspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Der Abhilfebescheid wurde am 05.09.2024 als Änderungsbescheid zur Genehmigung vom 05.09.2023 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 9.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

Der Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerspruch als bekanntgegeben. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.



Klatt
Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Windpark Treppendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Abhilfebescheid vom 07.05.2024

zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von vier Windenergieanlagen der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:17_01.01\WS2302/22)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) den Abhilfebescheid vom 07.05.2024 als Änderung der Entscheidung über den Antrag der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgenden

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 4 WEA (Az.: 106.11:17_01.01/98) vom 29.09.2023

I. Entscheidungsgegenstand

1. Dem Widerspruch der Betreiberin vom 31.10.2023 einschließlich seiner Begründung vom 05.03.2024 wird hinsichtlich der folgenden Regelungen des Bescheides vom 29.09.2023 abgeholfen:

- II.1 (Zweck der Anlage)
- III.3.1 und III.3.2 (Lärmschutz)
- III.4.1 (Schattenwurf)
- III.5.10, III.5.11 und III.5.12 (Standicherheit, Turbulenzabschaltung)
- III.10.5.2.1 (fledermausfreundlicher Betrieb)
- III.13.6 (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)
- III.15 (Einspeisung der beim Betrieb erzeugten Energie)
- III.16.1, III.16.2 und III.16.3 (Landwirtschaftliche Erfordernisse)
- IV. (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die oben bezeichneten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Naturschutz, Bau-recht und Luftverkehrssicherheit geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße

2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Der Abhilfebescheid wurde als Änderungsbescheid zur Genehmigung vom 29.09.2023 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 9.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

Der Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Klatt
Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Windpark Treppendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 20.06.2024) zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von vier Windenergieanlagen der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:17_01.01\WS2302/28)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 20.06.2024) zur Entscheidung über



den Antrag der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (106.11:17_01.01\WS2302/22)

1. Die Ziffer II.3 des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

3.2 Der Schallleistungspegel (LO,Okt) ist für die WEA 1 (Typ: Vestas V136-3,45 MW) zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr unter Anwendung des folgenden Oktavbandes entsprechend der Einfachvermessung P6.036.17 Rev 2 auf

Maximal 106,2 dB(A)
In der Betriebsweise Mode SO1 inklusive STE

zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{0,Okt} [dB(A)]	89,4	94,8	99,8	101,9	101,4	99,2	92,0	73,8

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die oben bezeichnete Nebenbestimmung zum Immissionsschutz geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 zur Genehmigung vom 29.09.2023 wurde durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt (Datum des Änderungsbescheides: 20.06.2024). Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Änderung des Abhilfebescheid zur Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Änderung des Abhilfebescheides zur Genehmigung und deren Begründung kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Windpark Treppendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

2. Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 05.07.2024) zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von vier Windenergieanlagen der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:17_01.01\WS2302/33)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die 2. Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 05.07.2024) zur Entscheidung über den Antrag der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

2. Änderung zum Abhilfebescheid vom 07.05.2024 (106.11:17_01.01\WS2302/22)

1. Der Änderungsbescheid vom 20.06.2024 (Az.: 106.11:17_01.01\WS2302/28) zum Abhilfebescheid vom 07.05.2024 wird aufgehoben.
2. Die Ziffer II.3 des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

3.2 Der Schallleistungspegel (LO,Okt) ist für die WEA 1 (Typ: Vestas V136-3,45 MW) zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr unter Anwendung des folgenden Oktavbandes entsprechend der Einfachvermessung P6.036.17 Rev 2 auf

Maximal 106,2 dB(A)
In der Betriebsweise Mode SO1 inklusive STE



zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{0,0kt} [dB(A)]	88,1	93,9	99,3	100,9	100,0	98,0	90,7	73,3

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die oben bezeichnete Nebenbestimmung zum Immissionsschutz geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die 2. Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 zur Genehmigung vom 29.09.2023 wurde durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt (Datum des 2. Änderungsbescheides: 05.07.2024). Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 2. Änderung des Abhilfebescheides zur Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 9.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

Die 2. Änderung des Abhilfebescheides zur Genehmigung und deren Begründung kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Windpark Treppendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Abhilfebescheid vom 16.10.2024 zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von drei Windenergieanlagen der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:20_02.01\WS2401/17)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) den Abhilfebescheid vom 16.10.2024 als Änderung der Entscheidung über den Antrag der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgenden

Abhilfebescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von drei WEA (Az.: 106.11:20_02.01/109)

I. Entscheidungsgegenstand

1. Dem Widerspruch der Betreiberin vom 19.01.2024 einschließlich seiner Begründung vom 27.03.2024 wird hinsichtlich der folgenden, inhaltlichen Regelungen des Bescheides vom 19.12.2023 abgeholfen:

- II.1 (Zweck der Anlage)
- II.2.1 (Schattenwurfabschaltung)
- II.2.2 (Fledermausabschaltung)
- II.2.3 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen)
- II.2.4 und II.2.5 (Turbulenzabschaltungen)
- III.1.14 (Betriebstagebücher)
- III.3.1 und III.3.2 (Schalleistungspegel, Oktavspektrien)
- III.4.1 (Schattenwurf)
- III.5.7 (Anpassung von Turbulenzabschaltungen)
- III.10.6.2.1 und III.10.6.2.4 (fledermausfreundliche Betriebszeiten)
- III.12.1 und III.12.3 (Brandschutz)
- III.13.7 (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)
- III.15 (Einspeisung der beim Betrieb erzeugten Energie)
- III.16.1, III.16.2 und III.16.3 (Landwirtschaftliche Erfordernisse)

2. Dem Widerspruch der Betreiberin vom 19.01.2024 einschließlich seiner Begründung vom 27.03.2024 wird hinsichtlich der folgenden Regelungen nicht abgeholfen:

- II.2.1 bis II.2.5 (Insoweit, dass diese als Inhaltsbestimmungen formuliert sind)

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die oben bezeichneten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Naturschutz, Baurecht und Luftverkehrssicherheit geändert.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Der Abhilfebescheid wurde als Änderungsbescheid zur Genehmigung vom 19.12.2023 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr und
	von 9.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

Der Abhilfebescheid als Änderung der Genehmigung und dessen Begründung kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2023 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 02.01.2025 unter der Nummer 241122006828 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2023, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsführers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 03.03.2025 bis 14.03.2025

möglich.

Saalfeld/Saale, den 11.02.2025

gez. Mechtold
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

ZV Tourismus und Infrastruktur

Bekanntmachung Zweckverbandsversammlung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ findet

am Mittwoch, dem 12. März 2025, um 17:00 Uhr,

im Ratssaal im Rathaus der Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1 in 07907 Schleiz, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Zweckverbandsversammlung vom 29.08.2024
4. Beratung und Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung/ Aufnahme der Gemeinde Eßbach
5. Informationen zum Stand der Projekte
6. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen
7. Beratung und Beschluss des Finanzplanes bis 2028
8. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Jonas Chudasch
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 21/2025 & 22/2025 – Dachdecker- und Baumeisterarbeiten

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Dienstgebäude II, Rainweg 81,
07318 Saalfeld/Saale
LRA SLF-RU Haus II Anbau Foyer

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los04a – DACHDECKERARBEITEN
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 20.05.2025
Fertigstellung der Leistung: 30.05.2025

Leistung: Los01 – BAUMEISTERARBEITEN
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 31.03.2025
Fertigstellung der Leistung: 19.05.2025

Komplett: www.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe



Im Bild (von links): Landrat Marko Wolfram mit dem Geschäftsführer des IGZ, Matthias Fritsche, der Leiterin des Schülerforschungszentrums Christina Heß und Dr. Sven Günther vom Vorstand der Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT).

(Foto: Peter Lahann)

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.

Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten.

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und
Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022_029

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Unterhaltsvorschuss
Bewerbungsfrist: 27. Februar 2025 Kennziffer: 2025_005

Amtsleiter/in (m/w/d) Schulverwaltungsamt
Bewerbungsfrist: 5. März 2025 Kennziffer: 2025_002

**Hausmeister/in (m/w/d) Gymnasium
„Dr.-Max-Näder“ in Königsee**
Bewerbungsfrist: 10. März 2025 Kennziffer: 2025_018

Bezirkssozialarbeiter/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 11. März 2025 Kennziffer: 2025_008

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Hilfe zur Pflege
Bewerbungsfrist: 18. März 2025 Kennziffer: 2025_016

Musikschullehrer/in (m/w/d) Violoncello
Bewerbungsfrist: 20. März 2025 Kennziffer: 2025_017

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Forschertalente finden und fördern Schülerforschungszentrum in Rudolstadt

Rudolstadt. Wer in einer Sportart gut ist, wird im Verein entdeckt, gefördert und gewinnt irgendwann Wettbewerbe. Dass das auch auf dem Gebiet der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (kurz: MINT) passiert, hat sich die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT) vorgenommen und mittlerweile zusammen mit regionalen Partnern 17 Schülerforschungszentren im Freistaat etabliert. Die Thüringer Schülerforschungszentren (SFZ) inspirieren junge Menschen zum Entdecken, Erforschen und Erfinden im MINT-Bereich und schaffen dadurch Voraussetzungen für zukünftige Innovationen. Am Montag, 17. Februar, besuchte Landrat Marko Wolfram die Einrichtung im Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) in Rudolstadt.

„In den Schülerforschungszentren entdecken und fördern wir Talente – ganz ähnlich wie im Sport. Das SFZ in Rudolstadt bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Neugier zu entfalten und wichtige Zukunftskompetenzen zu entwickeln“, sagt Dr. Sven Günther vom Vorstand der STIFT. Um die praktische Umsetzung kümmert sich seit der Eröffnung im September 2020 Christina Heß. Sie leitet das Schülerforschungszentrum, bietet Ferienworkshops an, verleiht Materialien zum Experimentieren, organisiert Fortbildungen für Erzieherinnen und Lehrer und betreut Forschungsprojekte. Seit der Eröffnung hat sie 4.700 junge Forscherinnen und Forscher begleitet

und mehr als 120 verschiedene Forschungsangebote betreut.

Höhepunkte in der Arbeit sind die regelmäßigen „Jugend forscht“ Wettbewerbe. Aus fast 40 Wettbewerbsteilnehmenden, die von Christina Heß begleitet wurden, gingen 14 Regionalsieger und sogar drei Landessieger hervor. Am diesjährigen Regionalwettbewerb, der am Donnerstag, 20. Februar, in Neustadt/Orla öffentlich stattfand, waren wieder 10 Projekte aus dem Landkreis dabei.

Um das Angebot noch ausweiten zu können, hofft Christina Heß auf Freiwillige, die ihr Fachwissen an die Kinder und Jugendlichen weitergeben wollen. Dass schon Alltagsdinge ein breites Forschungsfeld bieten können, zeigen die Experimentierboxen und Projektmaterialien, die Heß kostenlos verleiht. So kann zum Beispiel untersucht werden, welche chemischen Formeln im normalen Kühlschrankinhalt verborgen sind. Computerfans können bei Heß aber auch Programmieren lernen mit der Programmiersprache Scratch. „Dieser Ansatz weckt Begeisterung für Forschung, ist eine großartige Ergänzung zum Schulunterricht und für uns als Wirtschaftsstandort ein Vorteil, um langfristig Innovation und Erfolg zu sichern“, so Landrat Marko Wolfram.

Kontakt:
Christina Heß, Prof.-H.-Klare-Str.
6, 07407 Rudolstadt
Tel.: 0361 7892382
Mail:
christina.hess@stift-thueringen.de
Angebote unter
www.mintthueringen.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale erlässt gemäß § 1 ThürVwVfG in der Fassung vom 02.07.2024 (GVBl. 2024 S. 277) i.V.m. §§ 35 und 41 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist i.V.m. den §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 209) sowie der im Kreistag des Landkreises Sonneberg am 12.12.2024 (Beschluss Nr. 86/06/2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 2 vom 31.01.2025) und im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 29.01.2025 (Beschluss-Nr. 007/2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale [Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg] Nr. 2025/03 vom 13.02.2025) beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale, Ortsteil Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/2027 folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

1. Für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/27 wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid vom 05.02.2025 und aufgrund der mit dem Landkreis Sonneberg geschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg“ vom 03.02.2025 mit Wirkung zum 01.03.2025 für die in der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindliche Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte, Lichtetalstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte, ein schulträgerübergreifender Schulbezirk festgelegt, der sich auf die dem Landkreis Sonneberg angehörigen Ortsteile Lichte und Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg sowie auf die der Stadt Saalfeld/Saale angehörigen Ortsteile Schmiedefeld und Reichmannsdorf mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstreckt.
2. Für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/27 wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid vom 05.02.2025 und aufgrund der mit dem Landkreis Sonneberg geschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg“ vom 03.02.2025 mit Wirkung zum 01.03.2025 für die in der Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befindlichen Staatlichen Grundschule Schmiedefeld, Am Markt 7, 07318 Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld, ein schulträgerübergreifender Schulbezirk festgelegt, der sich auf die im Landkreis Sonneberg angehörigen Ortsteile Lichte und Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg erstreckt sowie auf die der Stadt Saalfeld/Saale angehörigen Ortsteile Schmiedefeld und Reichmannsdorf mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstreckt.

3. Der schulträgerübergreifende Schulbezirk ist für die in der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindliche Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Anlage 1 und der schulträgerübergreifende Schulbezirk für die in der Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befindliche Staatliche Grundschule Schmiedefeld in der Anlage 2 grafisch dargestellt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

- I. Diese Allgemeinverfügung regelt für das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale die formale Festlegung der Schulbezirke für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule Lichtetal in Lichte, welche zwischen dem Landkreis Sonneberg als Schulträger der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ und der Stadt Saalfeld/Saale als Schulträger der Staatlichen Grundschule Schmiedefeld durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 03.02.2025 mit Wirkung zum 01.03.2025 für die Schuljahre 2025/26 bis 2026/27 getroffen wurde. Der Landkreis Sonneberg regelt die formale Festlegung für sein Gebiet selbst.
 - II. Gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG legt für jede Grundschule bzw. jede Regelschule der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einen abgegrenzten Schulbezirk fest; dieser kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen. Der Landkreis Sonneberg als Schulträger für die staatliche Regelschule Lichtetal in Lichte hat sich mit der Stadt Saalfeld/Saale als Schulträger der staatlichen Grundschule Schmiedefeld im Rahmen einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2025 geeinigt, dass der Schulbezirk der jeweiligen Schule über das eigene Gebiet des zuständigen Schulträgers hinaus gehen soll, der Einzugsbereich der jeweiligen Schule damit sowohl Gebiete im Landkreis Sonneberg betrifft als auch Gebiete in der Stadt Saalfeld/Saale. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 und tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft. Insofern waren durch Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 und 2 die schulträgerübergreifenden Schulbezirke mit Wirkung zum 01.03.2025 und befristet für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 festzulegen. Die Festlegung der schulträgerübergreifenden Schulbezirke war zur Erhaltung einer den Schulbetrieb nicht gefährdenden Anzahl von Schülern notwendig geworden. Sie dienen sowohl dem Erhalt der beiden Schulen, welche ohne die zusätzlichen Schülerzahlen aus den hiermit zu bildenden Schulbezirken des jeweils anderen Landkreises gefährdet wären als auch der Möglichkeit für die Schüler, teils erheblich weitere und längere Schulwege in andere Schulen zu vermeiden.
 - III. Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat seine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke am 12.12.2024 mit Beschluss-Nr. 86/06/2024 erteilt. Dieser wurde im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 2 am 31.01.2025 veröffentlicht.
- Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat seine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke am 29.01.2025 mit Beschluss-Nr. 007/2025 erteilt. Dieser wurde im Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale (Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg) Nr. 2025/03 vom 13.02.2025 veröffentlicht.
- IV. Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2025, auf die sich die Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung



gung bezieht, mit entsprechenden Bescheid am 05.02.2025 ihr Einvernehmen befristet für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 mit Wirkung zum 01.03.2025 erteilt.

- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Dem öffentlichen Interesse war aufgrund der Interessen der betroffenen Eltern im Rahmen der Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/26 sowie der schulorganisatorischen Planung seitens des zuständigen Schulträgers, Vorrang einzuräumen, gegenüber ggf. abweichenden Interessen Einzelner. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Umsetzung der Festlegung des jeweiligen schultrübergreifenden Schulbezirkes mit Beginn des Schuljahres 2025/26 garantiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach deren öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale einzulegen.

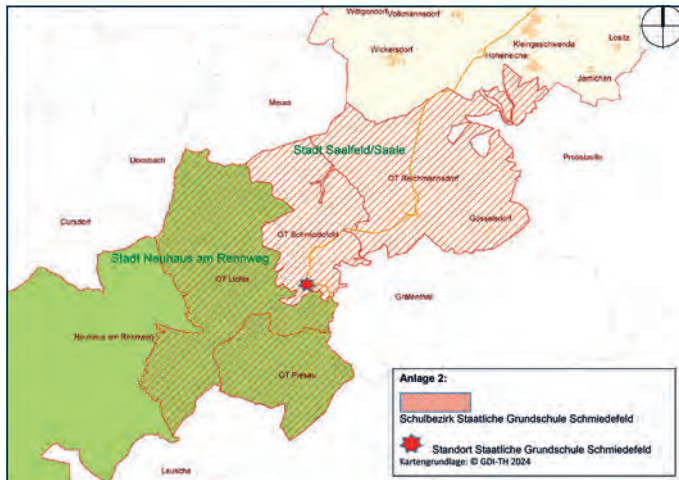
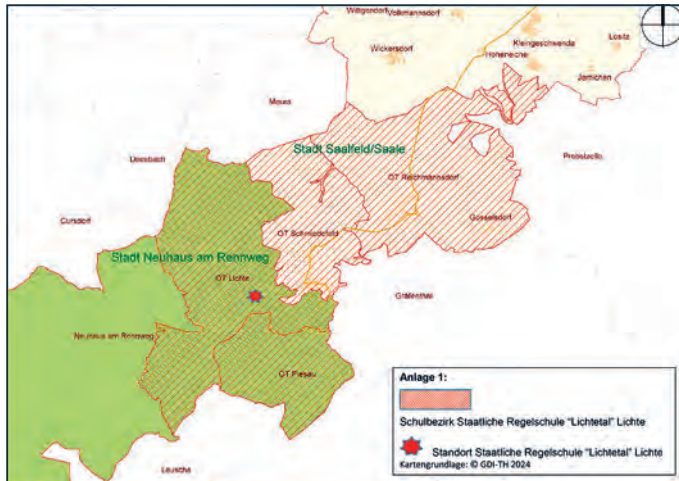
Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch, soweit er sich gegen Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung richtet, aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann am Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Saalfeld/Saale, den 12.02.2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Graba_II“ ist am 14.02.2025 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat Bodenordnung - Zweigstelle Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Stadt Saalfeld/Saale schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Saalfeld/Saale, 14.02.2025

Vorsitzender des Umlegungsausschusses
Stefan Wolf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet auf dem Silberstollen“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Wohngebiet auf dem Silberstollen“ beschlossen. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baurecht für ca. fünf Wohngebäude.

Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung wird ein Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie weiteren Unterlagen auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter

- [Saalfeld.de → Umwelt & Planung → Bauleitplanung → Beteiligungen](https://www.saalfeld.de/umwelt_planung/bauleitplanung/beteiligungen)
(https://www.saalfeld.de/umwelt_planung/bauleitplanung/beteiligungen/)

im Zeitraum von

- **Freitag, dem 07.03.2025 bis einschließlich**
- **Montag, dem 07.04.2025**

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Alternativ können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale im Zimmer 1.33 zu nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

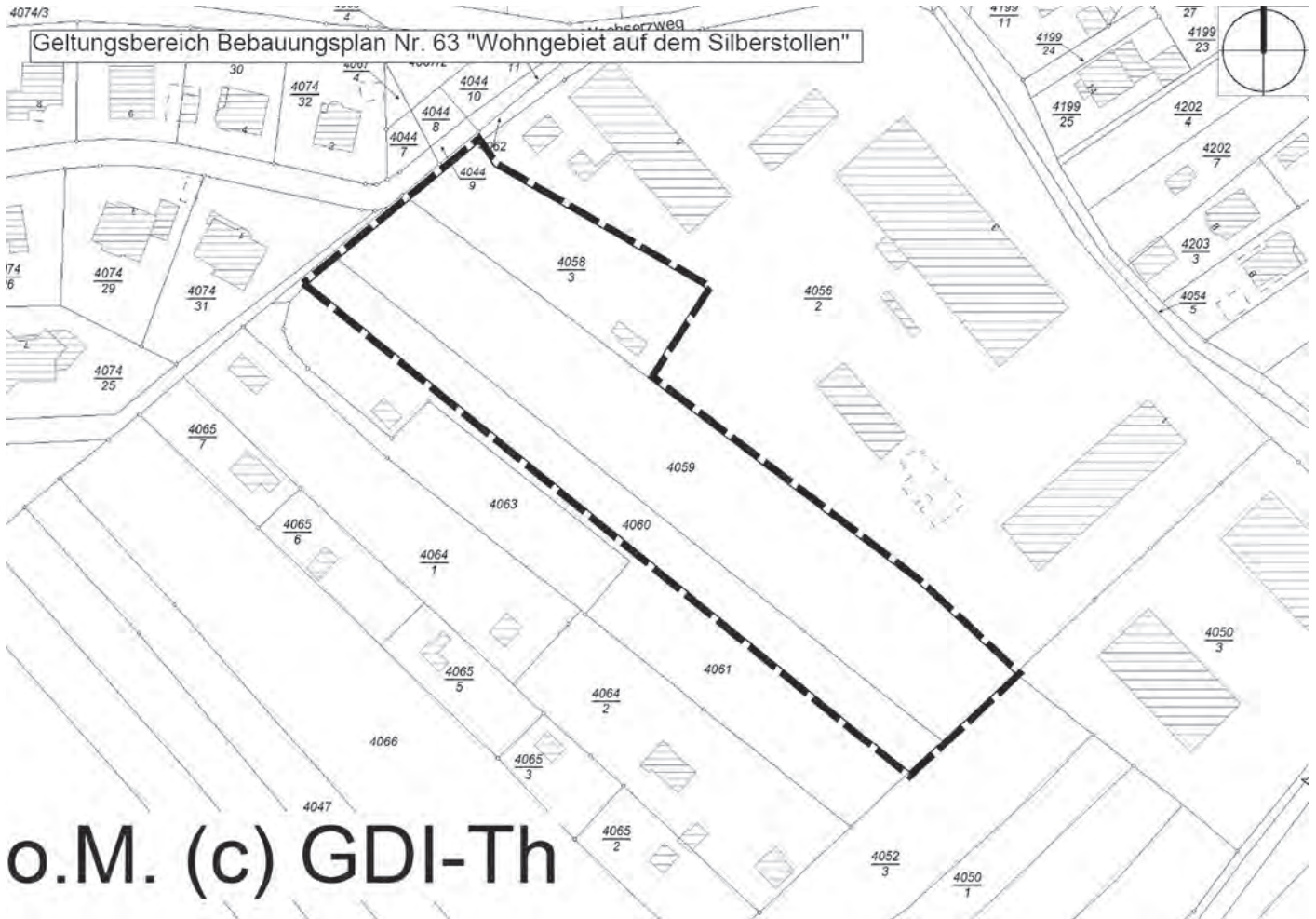
Montag, Mittwoch, Freitag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jeder Person Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen in Textform an die E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in den Amtsräumen der Stadtverwaltung auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben, bzw. über den Postweg gesendet werden.



Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63 „Wohngebiet auf dem Silberstollen“ dar und dient nur

der allgemeinen Information. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4058/3; 4059 sowie 4060 der Gemarkung Saalfeld (Flur 0).



o.M. (c) GDI-Th

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung der Bauleitplanverfahren eingewilligt.

Saalfeld/Saale, den 27.02.2025
Stadt Saalfeld/Saale



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Termine, Tipps und Informationen

Bekanntmachung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen



Die Saalfelder Energienetze GmbH gibt nach § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) öffentlich bekannt, dass ihre Ergänzenden Bedingungen zur NAV mit Wirkung ab dem 1. März 2025 angepasst werden. Die NAV sowie die öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen zur NAV sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de abrufbar.

Die Saalfelder Energienetze GmbH gibt zugleich nach § 4 Abs. 3 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) öffentlich bekannt, dass ihre Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit Wirkung ab dem 1. März 2025 angepasst werden. Die NDAV sowie die öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen



Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

- Sachbearbeiter/in Rechnungsprüfungsamt (m/d/w)
- Architekt/in / Bauingenieur/in (m/w/d)
- Mitarbeiter/in kommunale Wärmeplanung/ Klimaschutz (m/w/d)

weitere Informationen auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teils –



zur NDAV sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de abrufbar.

Auf Verlangen werden die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Saalfelder Energienetze GmbH den Anschlussnehmern oder Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Saalfelder ENERGIEKETZE GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld
www.saalfelder-energienetze.de

Stadt- und Kreisbibliothek Unsere Veranstaltungen

Am ersten **Dienstag** im Monat, dem **4. März 2025** heißt es **ab 16:00 Uhr** zur Vorlesezeit wieder **Vorhang zu!** in der Kinderbibliothek. Alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren sind herzlich dazu eingeladen einer tollen Geschichte zu lauschen, die zum Träumen, Kichern und Schmunzeln, zum Nachdenken und Staunen oder Trösten und Mitmachen ermuntert.

Ein ganz besonderes Turnier gibt es am **Freitag, dem 7. März 2025** von **15:00 bis 17:00 Uhr** in der Gaming Area der Stadt- und Kreisbibliothek: Wir laden ein zu einer Zeitreise zurück in die 90er beim **Nintendo-RETRO-Turnier**. Tickets gibt es gegen einen Unkostenbeitrag von 2 €.

Am **Donnerstag, dem 13. März 2025** laden wir alle Kinder im Alter ab vier Jahren und ihre Begleiter dazu ein in der Stadt- und Kreisbibliothek gemeinsam kreativ zu werden. Beim **Magischen Bastelwettbewerb** von **15:00 bis 17:00 Uhr** entstehen kleine Kunstwerke von Hand. Eine Veranstaltung auch für Kurzentschlossene – eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

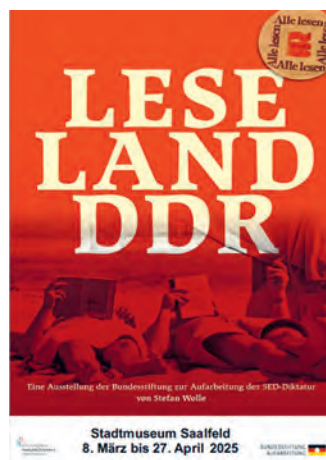
LESELAND DDR

Tafelausstellung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Stadtmuseum Saalfeld
8. März bis 27. April 2025

„Sie kennen ihn auch, den geheimnisvollen Geruch alter Bücher, der einem beim Öffnen verstaubter Kisten entgegenkommt, beim Besuch einer Bibliothek oder eines verwinkelten Antiquariats. Ein Geruch, der an fast vergessene Geschichten erinnert, die beim Blättern durch die Bücher zum Leben erweckt werden.“

Ihren Geruchssinn vermag die neue Ausstellung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur nicht anzusprechen. Dafür laden die 20 Ausstellungstafeln Sie mit Texten, Bildern und Videos zu einer anschaulichen Zeitreise durch das Leseland DDR ein. Ein Land, dessen Obrigkeit an die Macht des geschriebenen Wortes glaubte und es zugleich fürchtete. Wo das Lesen und Schreiben mit großem Aufwand gefördert wurde, während politisch unerwünschte Literatur in Bibliotheken nur mit einem Giftschein zugänglich war und Post und Reisende aus dem Westen nach Gedrucktem gefilzt wurden. Leseland DDR erzählt vom Eigensinn der Menschen, die sich ihre Lektüre nicht vorschreiben lassen wollten, die für rare Bücher Schlange standen und auf der Leipziger Buchmesse so manchen begehrten Titel westdeutscher Verlage heimlich in die Tasche steckten. Die Tafeln der Ausstellung laden Sie aber



auch in die Welt der Krimis, Märchen und Science-Fiction ein, sie berichten von der Literatur aus der Sowjetunion, den schreibenden Arbeitern des sozialistischen Realismus, und sie lassen Sie in alte Kochbücher blicken. Die Schau wirft Schlaglichter auf die grenzüberschreitende Kraft, die die deutsch-deutschen Schriftstellerkontakte, das Radio und Fernsehen, aber auch die Bücher entfalten, die Weltreisen über die Mauern des Landes hinweg ermöglichten. Mit den Schriftstellerinnen und Schriftstellern in der Friedlichen Revolution und der DDR als Thema in der Gegenwartsliteratur endet die Zeitreise. Leseland DDR ist ein Beitrag zur Kulturgeschichte der SED-Diktatur. Die Ausstellung ist zugleich eine Anregung für Jung und Alt, nach ihrem Besuch die alten Bücher aufzuschlagen, um die Geschichte der DDR im Spiegel ihrer Literatur (neu) zu erkunden.“

(Text: Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur)

Die Ausstellung ist ab Samstag, 8. März 2025, im Kleinen Saal des Stadtmuseums zu sehen. Eine gesonderte Eröffnung findet nicht statt.

Begleitend zur Ausstellung laden wir ein zum Vortrag: „Wie George Orwell's Roman ‚1984‘ fast in der DDR erschienen wäre“. Referent: Dr. Wolfgang Bothe (Berlin). Termin: Mittwoch, 2. April 2025, 19:00 Uhr im Vortragsraum des Stadtmuseums.

Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale lädt zur nächsten Sprechstunde 2025

Das Wissen darum, was die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Saalfeld/Saale bewegt, welche Sorgen und Wünsche sie haben, ist Bürgermeister Dr. Steffen Kania wichtig. Daher lädt er regelmäßig zur Sprechstunde ein – grundsätzlich jeweils zwei Wochen vor einer Stadtratssitzung. Die nächste Bürgermeistersprechstunde 2025 findet am 19. März von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, in Saalfeld/Saale statt.

Weitere Termine der Bürgermeistersprechstunde 2025:

- Mittwoch, 07.05.2025, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
- Mittwoch, 11.06.2025, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
- Mittwoch, 13.08.2025, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
- Mittwoch, 17.09.2025, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
- Mittwoch, 29.10.2025, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Eine vorherige Anmeldung ist NICHT notwendig.

STADT SAALFELD SAALE

KULTUR-FÖRDERUNG SAALFELD e.V. sucht:

Galerist (m/w/d) für die Saale-Galerie in Saalfeld/Saale

weitere Informationen über den QR-Code oder auf www.saalfeld.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7.1

„Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“

Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Rudolstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“. Die Planung soll der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung tragen. Es ist deshalb vorgesehen, im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung in der Straße An den Oberen Bergen und An der Sternwarte Grundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern neu zu erschließen und die bereits in den 1990er Jahren geplante Baugebietsentwicklung abzuschließen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegendem Lageplan dargestellt (rote Linie).

Die Stadt möchte in Vorbereitung der weiteren Planungen die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Pla-

nung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) informieren. Die dafür vorgesehene öffentliche Informationsveranstaltung wird am

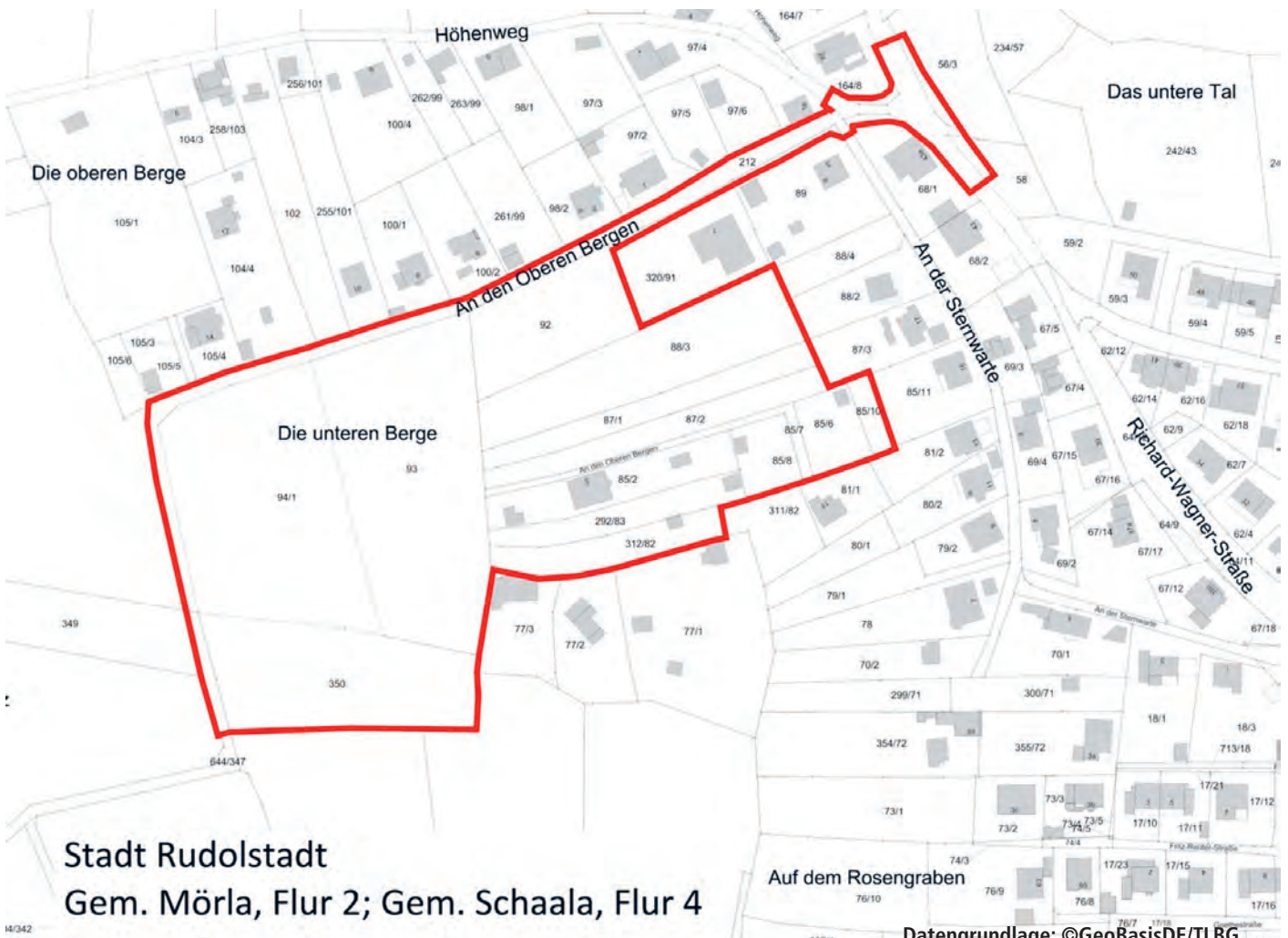
Donnerstag, den 13. März 2025 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal (2. OG) des Rathauses Rudolstadt (Markt 7, 07407 Rudolstadt) durchgeführt.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat jeder die Möglichkeit, sich zum Planvorhaben zu äußern bzw. Hinweise zu geben.

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan (ohne Maßstab)



Stadt Rudolstadt

Gem. Mörla, Flur 2; Gem. Schaalaa, Flur 4

Datengrundlage: ©GeoBasisDE/TLBG



NACHRUF

Unser ehemaliger Mitarbeiter und Bürgermeister der Stadt Remda-Teichel a.D.

Peter Pabst

ist am 24. Januar 2025 im Alter von 66 Jahren verstorben.

Peter Pabst diente den Großteil seines Lebens der ehemaligen Stadt Remda-Teichel als Bürgermeister und der Stadt Rudolstadt als Ortsteilbeauftragter.

In dankbarer Erinnerung für sein Engagement werden wir ihn stets in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Der Personalrat
der Stadtverwaltung Rudolstadt

– Ende des amtlichen Teils –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000 Gebiet in Thüringen: SPA – Gebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“

SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung durch die Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen

erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne der FFH-Gebiete, sowie für einen Großteil der Vogelschutzgebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2025 bis 2027 werden im Auftrag des TLUBN die Fachbeiträge Offenland für zwei weitere Vogelschutzgebiete erstellt. Dazu wurden durch das TLUBN Planungsbüros beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen und festzulegen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im o. g. Zeitraum in den anteilig in der Stadt Rudolstadt liegenden Gebieten Geländebegehungen statt. Dies betrifft die Ortsteile Breitenheerda, Haufeld, Heilsberg, Milbitz bei Teichel, Remda und Teichel. Kartierungen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 30 Duldungspflicht

(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, die Beschäftigten der Stiftung Naturschutz Thüringen als Träger eines Nationalen Naturmonuments, die Naturschutzbeauftragten und die Bediensteten von Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Satzungen nach § 14 Abs. 1 sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den im Absatz 1 genannten Zwecken in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Geländebegehungen gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 Abs. 2 ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Arbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des TLUBN.

Die Lage der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaat Thüringen eingesehen werden:

<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/>
oder <https://antares.thueringen.de/cadenza>.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: <https://natura2000.thueringen.de>.

Ansprechpartnerin: TLUBN, Ref. 34; Frau Dr. Vogel:
anja.vogel@tlubn.thueringen.de



Jagdgenossenschaft Remda

Einladung zur Jahresversammlung 2024/2025

Die Jagdgenossenschaft Remda (Gemarkungen Altremda, Eschdorf, Kirchremda und Remda) lädt die Jagdgenossen zur Jahresversammlung 2024/2025 ein:

Am: Donnerstag, den 03. April 2025
Uhrzeit: 19.00 Uhr (Einlass ab 18.00 Uhr)
Ort: Domäne Groschwitz, Groschwitz 1, 07407 Rudolstadt

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Feststellung der anwesenden bzw. vertretenen Jagdgenossen und der durch sie repräsentierten Grundfläche
3. Bericht des Vorstandes,
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung Vorstand und Kassenwart
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages
9. Sonstiges

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die genaue Planung für das gemeinsame Essen, bitten wir um Rückmeldung zur Teilnahme bis 21. März 2025 bei den Mitgliedern des Jagdvorstands oder unter 0172/2663517.

Remda, den 25.01.2025

Uwe Zimmermann
Jagdvorsteher

**rudolstadt
FESTIVAL
3-6 JULI 25**

ab 1. Feb

**TICKET
VORVERKAUF** → tixforgigs.de

oder in den Tourist-Infos
SLF | RU | BB

**Preise für
Landkreisbewohner**

Dauerkarte 66 € | erm. 33 €*
Innenstadtticket 10 € | erm. 5 €*
*Kinder 7-16 Jahre

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen einen/eine:

**Techniker/in in der
Fachrichtung Bautechnik
mit dem Schwerpunkt
Hochbau m|w|d**



unter anderem für die Durchführung und Überwachung von Hochbaumaßnahmen.

Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau vorweisen können, Berufserfahrung, Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss 16.03.2025

ID: 2025-0006

APP GEHT'S

neu

mit der regionalen
Entdecker-App
für Rudolstadt.



Rudolstadt zum Mitnehmen
oder auf der Couch entdecken.
Jetzt die neue Rudolstadt-App
herunterladen und immer auf
dem Laufenden bleiben.

Rudolstadt.